

Welche Auswirkungen kann das neue Gesetz auf die Prävalenzen im Maßnahmenvollzug haben?

Was ist zu erwarten, was zu erhoffen?

Dr. Alexander Dvorak

Ärztlicher Leiter und Leiter der Betreuungsbereiche des FTZ Göllersdorf

16. WIENER FRÜHJAHRSTAGUNG FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE

Welche Auswirkungen kann das neue Gesetz auf die Prävalenzen im Maßnahmenvollzug haben?

Was ist zu erwarten, was zu erhoffen?

Dr. Alexander Dvorak

Ärztlicher Leiter und Leiter der Betreuungsbereiche des/der Justizanstalt - Sonderanstalt - Forensisch Therapeutisches Zentrum - Göllersdorf

16. WIENER FRÜHJAHRSTAGUNG FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE

Aufbau

- § 21/3 StGB; JGG §5 und §17b
- Wie würde bei den in den letzten 10 Jahren eingewiesenen heute entschieden werden?
- Wieviele aktuell untergebrachte Patienten sind betroffen?
- Welche Schwierigkeiten ergeben sich?
 - In der Übergangszeit
 - In der Zukunft
- Diskussion

§ 21/3 Strafgesetzbuch

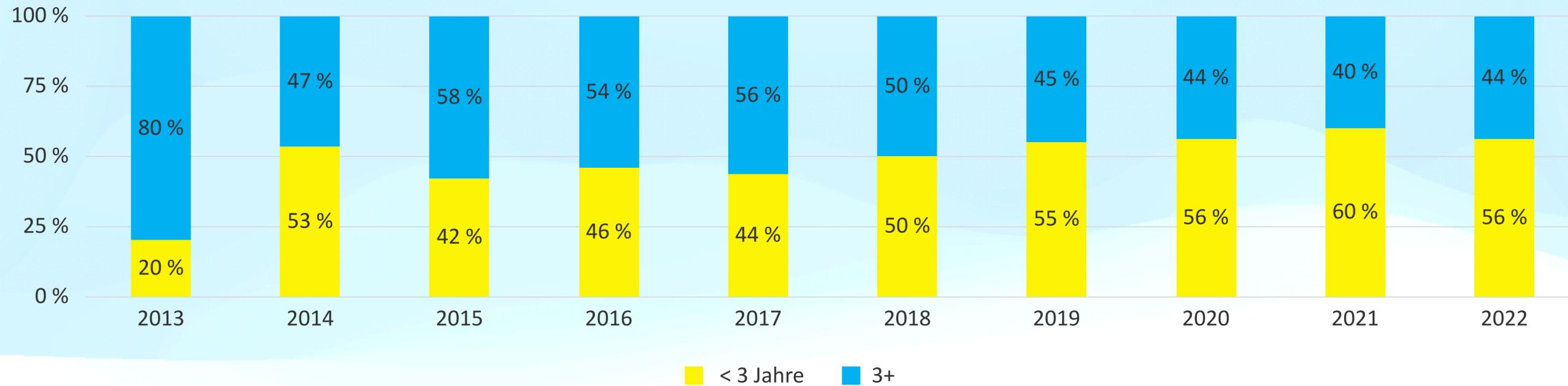
Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

- Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs. 1 auf eine gegen Leib und Leben gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen. Als Anlasstaten kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie werden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§89) begangen.

Jugendgerichtsgesetz

- §5 6b: Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung nach §21 StGB kann nur eine Tat sein, für die nach den allgemeinen Strafgesetzen lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren angedroht ist.
- Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen:
§17b: Die strafrechtliche Unterbringung nach §21 StGB wegen einer Jugendstraftat darf nicht länger als fünfzehn Jahre dauern. Die Unterbringung eines gefährlichen terroristischen Straftäters in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter wegen einer Jugendstraftat darf nicht länger als fünf Jahre dauern, wenn die Unterbringung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erfolgte.

Einweisungen in die Justizanstalt Göllersdorf (Delikte mit 1-3 Jahren und über drei Jahren Strafandrohung)



| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Gefährliche Drohung | 1 | 4 | 2 | 3 | 8 | 4 | 5 | 7 | 4 | 4 |
| Widerstand Staatsgewalt | 0 | 2 | 4 | 8 | 2 | 7 | 6 | 6 | 6 | 5 |
| Drohung + Widerstand | 0 | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 5 | 5 |
| Gesamte Einweisungen | 5 | 15 | 19 | 24 | 23 | 22 | 20 | 25 | 25 | 25 |

Einweisungen in die Justizanstalt Göllersdorf (Delikte mit 1-3 Jahren und über drei Jahren Strafandrohung)

In den Jahren 2013 bis 2022 wurden 203 Patienten in die JAGÖ eingewiesen.

Von diesen hatten 103 Delikte mit einem maximalen Strafraumen von unter drei Jahren begangen.

Dies entspricht 50,7% der Neueinweisungen.

Übergangsbestimmungen

Artikel 6 MVAG Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Artikel 1 dieses Bundesgesetz (sic) tritt mit 1. März 2023 in Kraft
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Untergebrachte, bei denen die erstmalige Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung nach Inkrafttreten (Komm.: Frist auf 01.09.2023 verlängert) ergibt, dass sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überhaupt nicht untergebracht werden dürften, sind unverzüglich ohne Bestimmung einer Probezeit zu entlassen.....

Aktuell im FTZ Göllersdorf Untergebracht

N=159 (inkl. UDU)

- 3 Szenarien
 - a) JGG §17b Anhaltung >15 Jahre
 - b) JGG §5 6b Anlasstat
 - c) StGB §21/3 Prognosestat

Szenario a (JGG Anhaltedauer)

- 4 (2,5%) Patienten mit entsprechender Anlasstat ohne neuerliche Einweisungen:
 - 08.09.2023
 - 05.05.2030
 - 10.01.2033
 - 29.01.2034

Szenario b (JGGG Anlassstat)

- 7 (4,4%) Patienten
 - -3 (1,9%) mit neuerlichen Einweisungen als Erwachsene
 - -1 (0,6%) bereits positiv eingegeben
- 3 (1,9%) verbleiben in Liste

Aktuelles zu Szenarien des JGG

- Initiativantrag geplant.
- Keine unbedingte Entlassung bei den Szenarien, die das JGG betreffen geplant.
- Es sind bei den Betroffenen bis Ende des Jahres Helferkonferenzen abzuhalten.
- Sollte die Gefährlichkeit als nicht abgebaut eingeschätzt werden, so erfolgt keine Entlassung, anderenfalls eine bedingte Entlassung.

Szenario c (§21/3 StGB Prognoseetat)

- insgesamt 34 (21,4%) Patienten
 - bei 22 (13,8%) Patienten Prognoseetat mindestens schwere Körperverletzung (explizit in Einweisungsgutachten und/oder Einweisungsurteil erwähnt)
 - bei 12 (7,6%) Patienten unklar (schwere Taten, Taten mit schweren Folgen, gefährliche Drohung....)

Problemstellungen, die sich aus den Übergangsbestimmungen ergeben

- heterogene Gruppe in Bezug auf Krankheit und Gefährlichkeit
- doch keine Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, bei Entlassung vor dem 01.09.2023 - Obdachlosigkeit, unbehandelte Krankheit, Gefährlichkeit...
- Weisungsaufhebung bei bereits bedingt entlassenen PatientInnen?
- Rahmenbedingungen ständig verändert (v.a. bei Jugendlichen)
- Wie werden die Richtersenate die Prognosestadien einschätzen?

Welche Probleme sind zu erwarten?

Exemplarisch und aus „göllersdorfer“ Sicht.....

- Prognosestaten werden dem Gesetz entsprechen. Moderate Auswirkungen auf die Einweisungszahlen sind zu erwarten. Am ehesten werden Delikte wie Wiederbetätigung wegfallen....
- Krisenintervention (§ 157g StVG) bei vorläufigem Absehen vom Vollzug (§157a StVG) wird vermehrt zur Anwendung kommen. Es stehen jedoch in der Justiz nicht genügend dem Gesetz entsprechende Plätze zur Verfügung.
- Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Krisenintervention in einem öffentlichen Krankenhaus aus?



**WHAT'S
NEXT?**